

---

## Inhaltsverzeichnis

### **Neue Stellen/-anteile Haushalt 2023 - Teilhaushalt 6**

Antrag Nr. 21 – Programmbetreuung Soziales .....	2
Antrag Nr. 22 – Teilhabemanagement.....	4
Antrag Nr. 23 – SB Eingliederungshilfe .....	6
Antrag Nr. 24 – SB Grundsicherung .....	8
Antrag Nr. 25 – Pflegestützpunkt ipunkt .....	9
Antrag Nr. 26, 50 und 51 – SB Wohngeld.....	11
Antrag Nr. 27 – SB Bildung und Teilhabe .....	13
Antrag Nr. 37 – Heimleitung GU .....	14
Antrag Nr. 38 – Hausmeister GU .....	16
Antrag Nr. 39 – Verwaltungskraft GU .....	18
Antrag Nr. 40 – Fachliche Koordination .....	20
Antrag Nr. 41 – Anschlussunterbringung .....	22
Antrag Nr. 42 – Jobcenter SB Leistungsgewährung .....	24

### **Entfristung von Stellenanteilen - Teilhaushalt 6**

Antrag Nr. 48 – Ärztlicher Dienst .....	26
Antrag Nr. 49 – SB Schwerbehindertenrecht .....	28

### **befristete Verlängerung von Stellenanteilen - Teilhaushalt 6**

Antrag Nr. 57 – Fachstelle Wohnen und Technik.....	29
--	----

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
21	Soziales	diverse	Programmbetreuung	1,00	-
Refinanzierung: -					
Art der Aufgabe: Gesetzliche Verpflichtung					

**Begründung:**

In den Sachgebieten, die mit dem Fachverfahren Lämmkom LISSA arbeiten, müssen viele Arbeiten dezentral in den Sachgebieten umgesetzt werden. So müssen die ständigen Änderungen, die alle oder einen Großteil der Fälle betreffen, fortlaufend und zeitnah in LISSA umgesetzt werden. Daher wurden mit dem Haushalt 2019 bereits dezentrale Stellenanteile in den betroffenen Sachgebieten geschaffen. Es hat sich gezeigt, dass die vorhandenen Stellenanteile für die umfassenden Aufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, nicht mehr ausreichen.

Die Aufgabenschwerpunkte der Programmbetreuenden in den Sachgebieten sind:

- Einpflegen neuer Zahlungsempfänger (Einrichtungen) und deren Vergütungssätze/Umlagen etc.
- Einarbeitung neuer Mitarbeitenden ins Fachverfahren zu den spezifischen Fragestellungen und Anwendungen
- Vornahme statistischer Auswertungen aus dem/mit Hilfe des Fachprogramm(s)
- regelmäßige Stichproben bzgl. der Richtigkeit der erfassten Daten (Fallgruppen, Personengruppen usw.)
- Ansprechperson für Fragen der Mitarbeitenden zur Fachanwendung und dortigen Verbuchung, fortlaufende Schulungen beim Release neuer Features
- Aufbau und Pflege der Dokumentendatenbank in LISSA: Konzipierung und Aktualisierung neuer Anschreiben/Bescheide/Textbausteine in Lämmkom-Dokumente (mit Variablen aus der Fachanwendung LISSA)

- Testen von Änderungen (Updates, Korrekturen, neue Features) und Rückmeldung von Fehlern an die Systembetreuung
- Ansprechpartner für die zentrale Fachbetreuung LISSA
- systematische Weiterentwicklung der notwendigen fachbereichsspezifischen Strukturen im LISSA insbes. bei Rechtsänderungen (z.B. Ukraineflüchtlinge, EEE-Zuschlag, KdU in Heimen gem. KdU am Ort des Heimes usw.)
- Schnittstellenbetreuung LISSA-Enajo

Für alle aufgezählten Tätigkeiten ist ein vertieftes und bereichsspezifisches Expertenwissen bzgl. LISSA notwendig.

Die o. g. Aufgaben gehen über das hinaus, was ein Sachbearbeiter leisten kann. Es ist Spezialwissen erforderlich. Bislang sind für diese Aufgaben in den SGB 511 und 516 je 0,05 VZÄ vorhanden, die jedoch nicht ausreichen.

Geplante zukünftige Verteilung der Stellenanteile innerhalb des Fachbereichs:

<b>SG</b>	<b>MA</b>	<b>jeweili- ger An- teil</b>	<b>LISSA vorhan- den</b>	<b>Rest</b>	<b>Zusätzlich neu ab 01.01.2023</b>	<b>Anteil gesamt</b>	
EGH	38	63%	5%	58%	45%	60%	
Pflege	7	12%	5%	7%	20%	30%	
Grusi	13	22%	0%	22%	25%	25%	
Betreu- ung	2	3%	0%	5%	5%	5%	
gesamt	60				100%		

Sollte der Kreistag der Einrichtung der Stellenanteile keine Zustimmung erteilen, kann dies zu Problemen bei der Auszahlung der verschiedenen Sozialhilfeleistungen im Fachbereich führen. Für die Leistungsberechtigten ist eine pünktliche Auszahlung der Leistungen existenziell wichtig.

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
22	Soziales	Eingliederungshilfe SGB IX	Teilhabemanagement	3,50	-

Refinanzierung: Konnexität aufgrund der BTHG-Umsetzung refinanziert 90 % je Stelle

Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe

- Umsetzung des im Reharecht für die Träger der Eingliederungshilfe bestehenden besonderen Beratungs- und Unterstützungspflichten.
- Koordinierung und Umsetzung des Reha-Prozesses (unter Einhaltung der Grundsätze zur Gestaltung sowie unter Einhaltung von gesetzlichen Fristen).
- Qualitätssicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Reha-Prozesses im Rahmen der leistungsgesetzlichen Aufträge, der Normen des SGB IX und entsprechender untergesetzlicher Vorschriften.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles zu richten.

**Begründung:**

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des SGB IX und mit dem Bundesteilhabegesetz die Anforderungen an die Eingliederungshilfeträger deutlich erhöht. Zur Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und fachlicher Grundsätze wie z.B. „ambulant vor stationär“ ist eine gezielte Leistungssteuerung des Eingliederungshilfeträgers erforderlich, die nur mit ausreichenden Personalressourcen durchzuführen ist. Gleichzeitig zeigen sich auch weiterhin steigende Fallzahlen in den Leistungen der Eingliederungshilfe und eine bisher kaum gebremste Ausgabedynamik. Daher ist sowohl aus fachlicher als auch aus fiskalischer Perspektive einer Steuerung der Eingliederungshilfe höchste Priorität beizumessen.

Darüber hinaus liegen die nahtlose und zügige Gestaltung des Rehabilitationsprozesses sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung umfassende und einheitliche Erbringung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe somit in der Verantwortung des zuständigen Rehaträgers – hier der Eingliederungshilfe. Dabei liegt der Fokus des Teilhabemanagements auf der Ausgestaltung des Reha-Prozesses. Der Teilhabemanager hat hier eine planerische und koordinierende Rolle für die Gestaltung der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung, somit obliegt dem Teilhabemanager auch die Verantwortung, die größtmögliche Wirksamkeit der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgeführten Leistungen zu erzielen.

Die Steuerung in der Eingliederungshilfe erfolgt seit 01.01.2018 durch ein Bedarfsermittlungsverfahren, in dem der Bedarf eines Leistungsempfängers ermittelt wird. Dieses muss regelmäßig in allen Fällen alle zwei Jahre wiederholt werden. Das Bedarfsermittlungsinstrument (BEI-BW) wird durch das Land vorgegeben. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Die Nutzung des

Tools ist erst nach mehreren intensiven Schulungstagen erlaubt.

Teilhabemanager sind somit der Schlüssel für die Angebote in der Eingliederungshilfe.

Personalmehrbedarfe in der Eingliederungshilfe stellen keine Besonderheit des Landkreises Lörrach dar. Dies hängt mit der fachlichen Entwicklung der Eingliederungshilfe allgemein als auch mit der Fallzahl- und Ausgabedynamik der Eingliederungshilfe zusammen.

Das Sachgebiet Eingliederungshilfe ist aus Sicht der Strukturen vorbereitet, den gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss sich den gesetzlichen Änderungen jedoch noch anpassen. Solange für die Arbeit des Teilhabemanagements kein ausreichender und handlungsfähiger Personalschlüssel (derzeit 1:164, bzw. im Bereich Kinder 1:129) vorhanden ist, können diese nicht wirkungsorientiert arbeiten. Der aktuelle Fallzahlschlüssel bedeutet in der Konsequenz, dass ein Teilhabemanager 12 Stunden pro Jahr pro Fall Zeit hat. Dabei sind Rüst- oder Fahrzeiten, Schulungen, Lektüre etc. noch nicht berücksichtigt.

Ab 2022 gelten Personalobergrenzen nach Personalschlüsseln (gem. § 3 Abs. 4 der Vereinbarung). Zur Einordnung des BTHG-bedingten Personalaufbaus im Kreis und für die zukünftigen Haushaltsplanungen stellen die Personalobergrenzen eine wichtige Orientierungsgröße dar. Der Landkreis Lörrach bewegt sich aktuell noch unterhalb der vorläufig durch den KVJS berechneten Personalminimalgrenze. Bis zur Erreichung der Minimalgrenze des Landes zur Erfüllung der Aufgaben des BTHG sind 3,5 VZÄ notwendig. Die Stellen sind alle konnexitätsrelevant.

Derzeit sind laut Stellenplan 13,09 VZÄ im Teilhabemanagement vorhanden. Die aktuell durchgeführte Evaluation der Personalbemessung durch die Firma con\_sens zeigt im Ergebnis einen weiteren Stellenbedarf von insgesamt 20,51 VZÄ im Teilhabemanagement. In einem ersten Schritt werden 3,5 neue Stellen für das Teilhabemanagement beantragt. Für den weiteren Stellenaufwuchs soll zunächst noch abgewartet werden bis das Land Baden-Württemberg eine verbindliche Zusage zur Refinanzierung gemacht hat.

Sollten die Stellen nicht bewilligt werden, bedeutet das, dass

- die Strategie des Landkreises nicht verfolgt werden kann, bestenfalls in wenigen Einzelfällen.
- das Bedarfsermittlungsinstrument nicht bei jedem Leistungsberechtigten angewendet werden kann und der Landkreis sich somit angreifbar macht.
- getroffene Entscheidungen/Bescheide aufgrund fehlender Prüfung von Teilhabebeeinträchtigungen im Bedarfsfall nicht gerichtsfest sind.
- die Bedarfe weiterhin auch durch die Leistungsanbieter bestimmt werden und bedingt dadurch weitere Kostensteigerungen durch den Landkreis nicht zu beeinflussen sind.
- getroffene Entscheidungen nicht ausreichend fachlich abgesichert sind. Das bedeutet, dass nicht klar ist, ob die richtige Maßnahme gefördert wird.
- dem gesetzlichen Beratungsauftrag nicht nachgegangen werden kann zudem kann nicht die erforderliche Zeit pro Leistungsberechtigtem eingesetzt werden kann.

Anlagen:  ja  nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
23	Soziales	Eingliederungshilfe SGB IX	Sachbearbeitung Eingliederungshilfe	2,00	-

Refinanzierung: -

Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe

- Umsetzung des im des im Reharecht für die Träger der Eingliederungshilfe bestehenden besondere Beratungs- und Betreuungspflicht (entscheidend, ob eine weitere Hilfe gelingt oder Klageverfahren angestrebt wird), ggf. in Kooperation mit dem Teilhabemanagement (Im Vordergrund steht dabei nicht mehr nur die Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung, sondern die verständnisvolle Förderung des Antragstellers, das heißt die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter, ob Anlass besteht, den Versicherten auch von Amts wegen auf Gestaltungsmöglichkeiten oder Nachteile hinzuweisen, die sich mit seinem Anliegen verbinden. BSG-Urteil).
- Qualitätssicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Reha-Prozesses im Rahmen der leistungsgesetzlichen Aufträge, der Normen des SGB IX und entsprechender untergesetzlicher Vorschriften.
- Sicherstellung des Teilhabeverfahrensberichts während des gesamten Verfahrens.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles zu richten).
- Sicherstellung des Nachrangprinzips .

#### **Begründung:**

Die Arbeit in der Eingliederungshilfe setzt ein weitverzweigtes Wissen über die Nachrang- und Schnittstellenarbeit aber auch Sachbearbeitung voraus. Bei der Ausübung der Ermessens- und Beurteilungsspielräume ist durch die mitunter komplexen Fallkonstellationen der Bedarf unter Abwägung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz Rechnung zu tragen. Es ist zwischen den Interessen der Leistungsempfänger einerseits und der Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln andererseits abzuwägen.

Im THH 6 wurde in der Sozialstrategie das Wirkungsziel festgelegt, dass Menschen mit Behinderung im Landkreis Lörrach so normal wie möglich leben sollen. Um dies zu erreichen wurde im Leistungsziel definiert, das BTHG umzusetzen. Ein Kriterium für die Zielerreichung ist hierbei, dass ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass mit zu wenigen personellen Ressourcen das BTHG nicht umgesetzt werden kann und den Menschen mit Behinderung im Landkreis Lörrach es nicht ermöglicht wird,

so normal wie möglich zu leben. Jede/r Sachbearbeiter/in soll dabei grundsätzlich jede Leistungsart bearbeiten können. Lediglich die Trennung von Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene besteht weiterhin.

Die Arbeitsvorgänge bringen zudem eine große finanzielle Verantwortung. Aufgrund der hohen Kosten und den langfristigen Maßnahmen hat die Entscheidung zusätzlich hohe und dauerhafte Auswirkungen auf das Haushaltsvolumen des Landkreises. Eine ausreichende Personalausstattung und somit die Möglichkeit einer genauen Prüfung der Sachverhalte sich ebenfalls auf die Kosten auswirkt.

Das Sachgebiet Eingliederungshilfe ist somit zwar aus Sicht der Strukturen zunächst vorbereitet, den gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss sich den gesetzlichen Änderungen jedoch noch anpassen. Das Sachgebiet beantragt daher zwei zusätzliche Stellen.

Derzeit sind 8,45 VZÄ in der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe vorhanden. Die nun durchgeführte Evaluation der letzten Personalbemessung aus dem Jahr 2019/2020 durch die Firma con\_sens zeigt im Ergebnis einen Stellenmehrbedarf von 5,06 VZÄ in der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe auf. In einem ersten Schritt werden deshalb 2,0 neue Stellen für die Sachbearbeitung beantragt.

In der Sachbearbeitung besteht laut Stellenplan kein ausreichender und handlungsfähiger Personalschlüssel (derzeit 1:234 im Bereich Erwachsene bzw. 1:180 im Bereich Kinder). Sollten die Stellen nicht bewilligt werden, bedeutet das, dass

- getroffene Entscheidungen/Bescheide aufgrund fehlender Prüfung von Teilhabebeeinträchtigungen im Bedarfsfall nicht gerichtsfest sind.
- die Bedarfe weiterhin überwiegend durch die Leistungsanbieter bestimmt werden und bedingt dadurch weitere Kostensteigerungen durch den Landkreis nicht zu beeinflussen sind.
- getroffene Entscheidungen nicht ausreichend fachlich abgesichert sind. Das bedeutet, dass nicht klar ist, ob die richtige Maßnahme gefördert wird.
- dem gesetzlichen Beratungsauftrag nicht nachgegangen werden kann und der Landkreis sich dadurch angreifbar macht.
- gesetzliche Fristen nicht eingehalten werden können.

Anlagen:  ja  nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
24	Soziales	Grundsicherung	SB Grundsicherung	1,90	31.12.2024
Refinanzierung: -					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe					

**Begründung:**

Der Stellenbedarf für das Jahr 2023, errechnet sich auf Grundlage der Zahl von Grundsicherungsfällen und HLU-Fällen im Februar 2022 und dem Referenzwert von 180 Fällen pro Vollzeitstelle als Vorgriff auf das Stellenbemessungsverfahren. Im Februar 2022 lag die Fallzahl bei 2.259 Grundsicherungsfällen und 216 HLU-Fällen. Insgesamt ergibt sich also eine Fallzahl von 2.475. Da mit einer jährlichen Steigerung der Fallzahlen zu rechnen ist, sollte diese Steigerung mit einbezogen werden. Im Vergleich zum Februarwert aus dem Vorjahr 2021 ist die Fallzahl um ca. 4 % gestiegen. Hieraus ergibt sich folgender Stellenbedarf:

$2.574 / 180 = 14,3$  Stellen für die Sachbearbeitung 3. und 4. Kapitel SGB XII.

Die potentielle Fallzahlensteigerung beruht auf einer konservativen Schätzung. Faktoren wie die stark steigenden Energiepreise oder den Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine, können im Jahr 2023 durchaus noch eine stärkere Steigerung der Fallzahlen ergeben.

Hinzu kommt die Bearbeitung von Bestattungskosten nach dem 9. Kapitel SGB XII. Hier sind laut bisherigen Erfahrungswerten 0,5 Vollzeitstellen zusätzlich anzusetzen, da diese zu den komplexesten und schwierigsten Aufgaben gehören.

Es ergibt sich somit ein Stellen-Soll von 14,8 Stellen für die Sachbearbeitung 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie Bestattungskosten nach dem SGB XII. Aktuell verfügen wir für diese Aufgaben über rund 12,9 Stellen. Es ergibt sich also ein zusätzlicher Stellenbedarf von 1,9 Stellen für die Sachbearbeitung 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie Bestattungskosten nach dem SGB XII.

Die Stellenanteile sollen vorerst befristet eingerichtet werden bis zur Durchführung eines Stellenbemessungsverfahrens.

Anlagen:  ja  nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
25	Soziales	Beratung Teilhabe & Pflege	Anleitung und Koordination des Ehrenamtlichen Besuchsdienstes im Punkt Fritz-Berger-Stiftung	0,30	31.12.2027
Träger des Angebots: Fritz-Berger-Stiftung, Landratsamt ist Anstellungsträger; Refinanzierung durch die Fritz-Berger Stiftung					
Art der Aufgabe: freiwillige Aufgabe					

**Begründung: Bedarfsgerechter Ausbau des ehrenamtlichen Besuchsdienstes im Pflegestützpunkt durch die Fritz-Berger-Stiftung**

Das Konzept des ehrenamtlichen Besuchsdienstes wird seit seinem Start 2013 erfolgreich umgesetzt. Geschulte und durch Hauptamtliche (derzeit 0,3 VzÄ) angeleitete Ehrenamtliche (26 Personen in 2021) besuchen regelmäßig ältere Menschen und unterstützen die weitere Stabilisierung des häuslichen Umfeldes. Der Aufbau von längerfristigen Besuchsbeziehungen steht beim Matching im Vordergrund („unbezahlter Freund“).

Das Angebot richtet sich an ältere Menschen (mit)

- im Vorfeld von Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit
- mit Behinderung
- Pflegebedarf als Ergänzung zu professionellen Angeboten
- in der Häuslichkeit, die allein leben oder kein (tragfähiges) soziales Netz haben.

**Ausschlusskriterien** sind mittelgradige oder hochgradige Demenzerkrankungen und (geronto-) psychiatrische Erkrankungen, starke Verwahrlosung u.ä. Nicht erbracht werden hauswirtschaftliche und pflegerische Dienstleistungen (i.e.S.).

Die **Finanzierung** erfolgt derzeit über Zuschüsse einiger Städte und Gemeinden im Landkreis Lörrach: die Städte Lörrach und Weil am Rhein, die Gemeinden Grenzach-Wyhlen, Fisingen und Inzlingen sowie dem Landkreis Lörrach und der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Die kommunalen Zuschüsse werden jeweils von den Kranken- und Pflegekassen um den gleichen Betrag verdoppelt.

Einsätze (Anzahl der Hausbesuche in 2021: 351) finden regelmäßig an verschiedenen Orten im Landkreis Lörrach statt. Schwerpunkt ist die Stadt Lörrach, da auch die meisten Ehrenamtlichen dort oder in der näheren Umgebung wohnen. Die Zuweisung erfolgt über die Beratungskräfte des ipunkt Fritz-Berger-Stiftung/ Pflegestützpunkt (PSP) Landkreis Lörrach. Die erbrachten Hilfen sind vielfältig und abhängig vom Bedarf und der Situation. Durch die Kombination von Haupt- und Ehrenamt können teilweise komplexe Hilfestellungen gegeben werden. Im Rahmen dieser Besuchsbeziehungen werden viele ungedeckte Bedarfe offenkundig, die mit

Hilfe des Ehrenamtlichen bzw. des PSP/ipunkt gedeckt werden können. Neben den regelmäßigen Besuchen werden, je nach Verfügbarkeit, zeitliche begrenzte Hilfestellungen für Schriftliches angeboten.

War der ehrenamtliche Besuchsdienst des ipunkt im Jahr 2013 noch der einzige im Landkreis, der mit oben beschriebenen Konzept Besuche anbot, haben sich mittlerweile noch weitere ehrenamtliche Besuchsdienste in verschiedenen Städten und Gemeinden gegründet, die z.T. eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, z.B. in Rheinfeldern, Schopfheim und Grenzach-Wyhlen.

Der Dienst des ipunkt hat sich als festes Angebot insbesondere in Lörrach und Umgebung etabliert. Er ergänzt in idealer Weise das Beratungsangebot des ipunkt/PSP um eine wichtige praktische Leistung, da aufbauend auf die Beratung auch konkrete und nachhaltige persönliche Hilfe und Unterstützung angeboten werden können. Die Besuchsbeziehungen werden mit der Zeit oft sehr eng und intensiv. Die bei solchen Diensten übliche Fluktuation ist eher unterdurchschnittlich; auch in Zeiten der Pandemie. Gleichzeitig ist es ca. alle zwei Jahre notwendig, neue Ehrenamtliche zu rekrutieren, um den Status quo an Ehrenamtlichen halten zu können. Ein gewisser Schwund durch Veränderung der eigenen Lebenssituation, aus Altersgründen u. ä. gehört dazu. Die letzte Aktion zur Neugewinnung fand in 2021 statt. Die Ehrenamtlichen sind meist gut ausgelastet. Die Kapazitäten der anleitenden Kräfte sind derzeit mit diesem Kontingent bereits ausgeschöpft. Insgesamt können rund 30 Ehrenamtliche mit dem aktuell vorhandenen 0,3 VzÄ betreut werden.

Mit dem Ausbau vorgesehen sind folgende Aspekte:

1. die Steigerung der körperlichen Fitness und Kräftigung der älteren Menschen (Angebot an aktivierenden Hausbesuchen)
2. gezielte Anbahnung von Besuchen nach einem Klinikaufenthalt zur psychischen Stabilisierung älterer, alleinlebender Patienten.
3. Personengruppen, die unter den Ehrenamtlichen derzeit noch nicht vertreten sind, sind Menschen mit Migrationshintergrund, um auch älteren Menschen mit fremden Wurzeln verstärkt Besuche anbieten zu können.
4. Derzeit werden aufgrund der wohnortnahen Vermittlung der Ehrenamtlichen nur bestimmte Regionen des Landkreises abgedeckt. Erstrebenswert wäre die flächendeckende Abdeckung, sofern keine anderen vergleichbaren Dienste verfügbar sind.
5. Motivation und Beratung von Städten und Gemeinden, ähnliche Angebote in eigener Regie aufzubauen.

Für die Erweiterung des Portfolios um aktivierende Hausbesuche (s. Ziff. 1.), ist bereits die Teilnahme an einer Schulung von interessierten Besuchern anvisiert. Diese soll im Frühjahr 2023 durch die Pflegeschule Manoah durchgeführt werden. Ein entsprechender Zuschuss zur Schulung wurde von der Gesundheitskonferenz bereits zugesagt. Die Kompetenzerweiterung ist derzeit i.R. der bestehenden Anleitungskapazitäten leistbar.

Um Ziffer 2. -5. zu erreichen, soll der ehrenamtliche Besuchsdienst um weitere ehrenamtliche Besucher vergrößert und ausgebaut werden. Um zusätzliche Ehrenamtliche betreuen zu können, ist die weitere Aufstockung der Anleitungskapazitäten um 0,3 VzÄ erforderlich. Mit 0,6 VzÄ können rd. 60 Ehrenamtliche betreut werden.

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
26  50 und 51	Soziales	Ausbildungsförderung & Wohngeld	SB Wohngeld	5,00 Neue Stellen 0,70 Entfristung und 0,50 Entfristung	-
Refinanzierung: keine					
Art der Aufgabe: gesetzliche Pflichtaufgabe					

<b>Begründung:</b>
<p>Zum 01.01.2023 tritt eine umfassende Wohngeldreform in Kraft, welche insbesondere zwei Kernpunkte beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kreis der Beziehenden zu erweitern und</li> <li>2. die Beiträge des Wohngeldes zu erhöhen.</li> </ol> <p>Der Empfängerkreis wird von 677.000 auf insgesamt zwei Millionen Menschen in Deutschland erhöht, was einer Verdreifachung entspricht. Daneben gibt es eine weitere Neuerung beim Wohngeld. Es wird eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten, um die steigenden Energiepreise stärker abzufedern.</p> <p>Die anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger benötigen das Wohngeld angesichts der stark gestiegenen Preise schnell. Bereits jetzt haben viele Kommunen eine hohe Anzahl an Anträgen abzarbeiten, sodass die Reform zügig umgesetzt und alle Möglichkeiten der Beschleunigung von Durchführungswegen bei der Antragstellung ausgeschöpft werden sollen.</p> <p>Derzeit werden 2.100 Fälle von 4,75 VZÄ von der Wohngeldstelle im Landratsamt Lörrach bearbeitet, wobei 1,2 VZÄ im Sachgebiet befristet sind. Bei einer Verdreifachung des Empfängerkreises werden die zu bearbeitenden Fälle möglicherweise auf 6.300 ansteigen. Hierfür werden hochgerechnet 14,25 VZÄ benötigt.</p> <p>Ein internes Stellenbemessungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, zeigt aber in der vorzeitigen Auswertung bereits einen Stellenmehrbedarf (ohne Berücksichtigung der Reform).</p> <p>Aufgrund der Reform des Wohngeldgesetzes in der Vergangenheit sind die Antragszahlen und Fallzahlen bereits angestiegen. In den Jahren 2020 und 2021 sind durchschnittlich 2.100 Anträge eingegangen. Das entspricht bei 4,75 VZÄ für die Sachbearbeitung 447 Fälle pro 1,0 VZÄ. Daneben bestehen noch Rückstände von 583 unbearbeiteten Anträgen der Vorjahre. Für das 1. Quartal 2022 sind die Zahlen zwar rückläufig. Danach wäre für das Jahr 2022 mit 1.500</p>

bis 1.600 Anträgen zu rechnen. Diese Zahlen sind jedoch nicht aussagekräftig, da aufgrund der aktuellen Geschäftslage im Jahr 2021 der Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten auf 18 Monate ausgeweitet wurde, so dass in 2022 kein bzw. erst in der zweiten Jahreshälfte ein Weitergewährungsantrag eingereicht werden muss. Für 2023 und Folgejahre ist daher weiterhin mit ähnlich hohen Antragszahlen wie in den Vorjahren zu rechnen. Auch ist zu berücksichtigen, dass im Wohngeld seit 2022 alle 2 Jahre die Mieten angepasst werden, was erfahrungsgemäß immer zu einem erhöhten Antragsaufkommen führt. Nicht absehbar ist derzeit, wie sich die Flüchtlingskrise auswirken wird. Sobald die Personen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen ist in einer Vielzahl der Fälle mit einem Wechsel ins Wohngeld zu rechnen. Die Antragsteller sind auf eine zeitnahe Entscheidung angewiesen. Aktuell liegt die Bearbeitungsdauer jedoch bei ca. 5 Monaten.

Die gesetzlichen Vorgaben sind mit diesem Fallzahlenschlüssel bereits nicht mehr umsetzbar. Dies wird dadurch belegt, dass trotz eines vorübergehenden Stellenüberhangs im Jahr 2018 die Rückstände nicht abgebaut werden konnten.

Für das Jahr 2023 sollen deshalb 6,2 neue Stellen geschaffen werden. Diese beinhalten die Entfristung der 1,2 Stellenanteile sowie die Schaffung von 5,0 VZÄ neuer Stellenanteile zur Bearbeitung der Wohngeldreform. Dies entspricht in etwa der Hälfte der notwendigen Stellen. Erfahrungsgemäß reicht der Personalaufbau um die erste Welle der Anträge zu bearbeiten. Über den weiteren Personalaufwuchs soll erst entschieden werden, wenn absehbar ist, dass die Fallzahlen über eine Verdopplung (rund 4.200) hinausgehen. Allerdings sollte die Besetzung der neuen Stellen für 2023 zügig erfolgen, da die Energiekosten stark ansteigen werden und die Menschen Anfang des Jahres 2023 schnell auf die neuen Leistungen angewiesen sind.

Die langen Bearbeitungszeiten wirken sich direkt auf die Antragsteller aus, da diese bei Nichtzahlung der Miete mit einer Räumungsklage rechnen müssen oder zur Überbrückung einen Antrag nach SGB II oder SGB XII stellen müssen. Dies führt zu Mehraufwand an anderer Stelle. Die Ablehnung der Stellenanteile würde zu einer enormen Verschärfung der bereits angespannten Situation im Bereich Wohngeld führen, die sich auf alle Antragstellenden im Landkreis auswirken würde. Insbesondere aufgrund der derzeitigen Gaskrise und Inflation sind die Bürgerinnen und Bürger dringend auf eine zeitnahe Auszahlung des Wohngelds angewiesen.

Anlagen:  ja  nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
27	Soziales	Ausbildungsförderung & Wohngeld	SB Bildung und Teilhabe	0,30	-
Refinanzierung: -					
Art der Aufgabe: Gesetzliche Verpflichtung					

**Begründung:**

Laut Stellenplan sind derzeit 0,6 VZÄ für die Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vorhanden. In der Vergangenheit musste zur zeitgerechten Bearbeitung aller Anträge eine Aufstockung auf 0,9 VZÄ im Überhang erfolgen. Diese Differenz von 0,3 VZÄ soll nun in den Stellenplan eingebracht werden.

Die Zahl der Leistungsberechtigten im Bereich BuT ist seit 2019 gestiegen (2019 = 585, 2020 = 662, 2021 = 627). Aufgrund der Corona Pandemie fanden in 2020 und 2021 kaum Klassenfahrten und Schulausflüge statt. Stattdessen ist ein Zuwachs bei den Leistungen der Lernförderung festzustellen.

In der Zeit vom 01/22 – 04/22 bezogen bereits 490 Leistungsberechtigte Personen 1165 Leistungen mit einem Betrag von 118.072,57 € (Vergleich 2021: 627 Leistungsberechtigte mit 2268 Leistungen mit insgesamt 237.704,70 €). Für das Jahr 2022 rechnen wir mit ca. 3.200 – 3.500 Leistungsgewährungen mit einem Volumen zwischen 315.000 und 350.000 €.

Da die Zahl der Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag weiterhin steigt, insbesondere auch aufgrund der umfassenden Wohngeldreform zum 01.01.2023, ist auch mit einem weiteren Zuwachs der Leistungsberechtigten im Bereich BuT zu rechnen.

Aktuell beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer 4 Wochen. Sollten die Stellenanteile nicht genehmigt werden, werden die Bearbeitungszeiten besonders zu den Spitzenzeiten (z.B. Anfang des Schuljahres) sich verlängern und sich somit zum Nachteil für die betroffenen Kinder auswirken.

Anlagen:  ja  nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
37	Aufnahme & Integration	Unterbringung	Heimleitung GU	3,60	31.12.2024
Refinanzierung: Kostenerstattung durch Land Baden-Württemberg im Rahmen der Spitzabrechnung der Kosten in der vorläufigen Unterbringung					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG BW)					

**Begründung:**

Seit dem Sommer 2021 steigt die Anzahl der Zuweisungen Geflüchteter zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach stark an. Nach Ankündigungen des Landes Baden-Württemberg im Herbst 2021 war zudem davon auszugehen, dass die Zuweisungszahlen zukünftig noch weiter steigen werden.

Aufgrund der geschilderten Prognosen war der Landkreis Lörrach zur Gewährleistung seiner Aufnahmeverpflichtung als unter Aufnahmebehörde gezwungen seine Unterbringungskapazitäten in der Vorläufigen Unterbringung auszubauen. Im Laufe des Jahres 2022 sollten daher drei weitere Gemeinschaftsunterkünfte (GU) mit insgesamt 260 zusätzlichen Plätzen ihren Betrieb aufnehmen.

Der Krieg in der Ukraine löste Anfang März 2022 zudem eine unvorhergesehene Fluchtbewegung aus in deren Verlauf im März und April 2022 über 2.200 Geflüchtete (Stand 30.04.2022) aus der Ukraine Schutz im Landkreis Lörrach suchten. Der Großteil der Geflüchteten konnte zunächst bei Verwandten, Bekannten oder in privat angebotenen Unterkünften unterkommen. Dennoch wurden im genannten Zeitraum insgesamt ca. 700 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreis Lörrach aufgenommen und teilweise bereits wieder in die kommunale Anschlussunterbringung umverteilt. Für die Geflüchteten aus der Ukraine wurden innerhalb des oben genannten Zeitfensters insgesamt 10 zusätzliche (Not-)GUs mit insgesamt 482 zusätzlichen Unterbringungsplätzen geschaffen. Nach Mitteilung des Landes Baden-Württemberg muss der Landkreis Lörrach aufgrund der landes- und bundesweiten Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine voraussichtlich auch perspektivisch wöchentlich ca. 40 Geflüchtete aufnehmen. Da das Angebot an privatem Wohnraum im Landkreis zudem bereits deutlich zurückgegangen ist und weiter zurückgehen wird, wird sich dann auch die Verweildauer der Geflüchteten aus der Ukraine von derzeit durchschnittlich unter 4 Wochen auf bis zu 6 Monate deutlich erhöhen. Der Landkreis Lörrach plant daher die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer GUs.

Für die Betreuung und Versorgung der vorläufig unterzubringenden Geflüchteten in den GUs sowie die Organisation und Koordination reibungsloser Abläufe vor Ort, bedarf es Personal vor Ort. Pro Gemeinschaftsunterkunft wird daher eine Heimleitung und, je nach Größe der Unterkunft mindestens ein Hausmeister benötigt. Die Sozialbetreuung wird durch externe Dienstleis-

ter sichergestellt. Dabei handelt es sich um ein bewährtes Modell, an dem auch in Zukunft festgehalten werden soll.

Um die Betreuung und Versorgung der Geflüchteten in der Vorläufigen Unterbringung weiterhin sicherstellen zu können, werden mit der Inbetriebnahme neuer GUs auch mehr Heimleitungen und Hausmeister benötigt. Im Hinblick auf die geplante GUs gehen wir, unter Berücksichtigung der Umbaumaßnahmen der GU Rheinfeldern, davon aus, dass zukünftig ein Bedarf an 5,6 VZÄ Heimleitungen besteht. Es werden daher zunächst befristet bis zum 31.12.2024 3,6 zusätzliche VZÄ beantragt. Damit sind ggf. entstehende personelle Mehrbedarfe aufgrund der Erweiterung der GU Rheinfeldern, Schildgasse vorerst abgedeckt (s. nachfolgende Darstellung und Erläuterungen zur GU Rheinfeldern, Schildgasse).

GU	Kapazität	VZÄ Heimleitung	Betrieb vorauss. bis
Rheinfeldern, Schildgasse	257	1,0 VZÄ	dauerhaft
Efringen-Kirchen	115	1,0 VZÄ	dauerhaft
Schopfheim-Fahrnau	64	0,5 VZÄ	bis Fertigstellung 1. Bauabschnitt GU Rheinfeldern
Kandern	103	1,0 VZÄ	mind. Herbst 2023
Steinen	70	0,6 VZÄ	mind. Ende 2023
Weil am Rhein – Haltingen	90	1,0 VZÄ	mind. Frühjahr 2024
Lörrach-Brombach	180	1,0 VZÄ	Ende 2025

**Hinweis:** Bei der Darstellung wurden sämtliche temporäre Gemeinschaftsunterkünfte, die im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aufgrund des Krieges in der Ukraine in Betrieb genommen wurden nicht berücksichtigt, da diese – nach aktuellem Stand – nur für eine kurze Nutzungsdauer vorgesehen sind und voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2022 abgebaut werden.

**Umbau und Erweiterung GU Rheinfeldern:** Das mit dem Land abgestimmte Konzept der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach sieht langfristig zwei Standorte vor: GU Rheinfeldern und GU Efringen-Kirchen. Aufgrund der oben geschilderten aktuellen Entwicklungen mussten jedoch kurzfristig weitere GUs in Betrieb genommen werden. Dennoch wird langfristig an dem genannten Konzept festgehalten. Dieses sieht unter anderem den Aus- und Umbau der GU Rheinfeldern, Schildgasse vor. Mit Fertigstellung des ersten Bauabschnitts voraussichtlich in der ersten Hälfte von 2023 wird die GU Schopfheim-Fahrnau aufgelöst und die Bewohner wechseln in die Schildgasse. Dies und die vorgesehene Erweiterung der Kapazität erhöht den Personalbedarf in der GU Rheinfeldern, Schildgasse. Der langfristige Personalbedarf in der GU Schildgasse wird im Rahmen der Neukonzeption der GUs ermittelt.

Die Stellen der Heimleitungen werden im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung der Kosten der Vorläufigen Unterbringung durch das Land Baden-Württemberg refinanziert.

Anlagen:  ja  nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
38	Aufnahme & Integration	Unterbringung	Hausmeister GU	2,00	31.12.2024
Refinanzierung: Kostenerstattung durch Land Baden-Württemberg im Rahmen der Spitzabrechnung der Kosten in der vorläufigen Unterbringung					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG BW)					

**Begründung:**

Seit dem Sommer 2021 steigt die Anzahl der Zuweisungen Geflüchteter zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach stark an. Nach Ankündigungen des Landes Baden-Württemberg im Herbst 2021 war zudem davon auszugehen, dass die Zuweisungszahlen zukünftig noch weiter steigen werden.

Aufgrund der geschilderten Prognosen war der Landkreis Lörrach zur Gewährleistung seiner Aufnahmeverpflichtung als unter Aufnahmebehörde gezwungen seine UnterbringungsKapazitäten in der Vorläufigen Unterbringung auszubauen. Im Laufe des Jahres 2022 sollten daher drei weitere Gemeinschaftsunterkünfte (GU) mit insgesamt 260 zusätzlichen Plätzen ihren Betrieb aufnehmen.

Der Krieg in der Ukraine löste Anfang März 2022 zudem eine unvorhergesehene Fluchtbewegung aus in deren Verlauf im März und April 2022 über 2.200 Geflüchtete (Stand 30.04.2022) aus der Ukraine Schutz im Landkreis Lörrach suchten. Der Großteil der Geflüchteten konnte zunächst bei Verwandten, Bekannten oder in privat angebotenen Unterkünften unterkommen. Dennoch wurden im genannten Zeitraum insgesamt ca. 700 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreis Lörrach aufgenommen und teilweise bereits wieder in die kommunale Anschlussunterbringung umverteilt. Für die Geflüchteten aus der Ukraine wurden innerhalb des oben genannten Zeitfenstern insgesamt 10 zusätzliche (Not-)GUs mit insgesamt 482 zusätzlichen Unterbringungsplätzen geschaffen. Nach Mitteilung des Landes Baden-Württemberg muss der Landkreis Lörrach aufgrund der landes- und bundesweiten Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine voraussichtlich auch perspektivisch wöchentlich ca. 40 Geflüchtete aufnehmen. Da das Angebot an privatem Wohnraum im Landkreis zudem bereits deutlich zurückgegangen ist und weiter zurückgehen wird, wird sich dann auch die Verweildauer der Geflüchteten aus der Ukraine von derzeit durchschnittlich unter 4 Wochen auf bis zu 6 Monate deutlich erhöhen. Der Landkreis Lörrach plant daher die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer GUs.

Für die Betreuung und Versorgung der vorläufig unterzubringenden Geflüchteten in den GUs sowie die Organisation und Koordination reibungsloser Abläufe vor Ort, bedarf es Personal vor Ort. Pro Gemeinschaftsunterkunft wird daher eine Heimleitung und, je nach Größe der Unter-

kunft mindestens ein Hausmeister benötigt. Die Sozialbetreuung wird durch externe Dienstleister sichergestellt. Dabei handelt es sich um ein bewährtes Modell, an dem auch in Zukunft festgehalten werden soll.

Um den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte auch zukünftig sicherstellen zu können, werden mit der Inbetriebnahme neuer GUs auch mehr Heimleitungen und Hausmeister benötigt. Im Hinblick auf die geplante GUs gehen wir, unter Berücksichtigung der Umbaumaßnahmen der GU Rheinfeldern, davon aus, dass zukünftig ein Bedarf an 6,0 VZÄ Hausmeistern besteht. Es werden daher zunächst befristet bis zum 31.12.2024 2,0 zusätzliche VZÄ beantragt. Damit sind ggf. entstehende personelle Mehrbedarfe aufgrund der Erweiterung der GU Rheinfeldern, Schildgasse vorerst abgedeckt (s. nachfolgende Darstellung und Erläuterungen zur GU Rheinfeldern, Schildgasse).

GU	Kapazität	Betrieb vorauss. bis
Rheinfeldern, Schildgasse	257	dauerhaft
Efringen-Kirchen	115	dauerhaft
Schopfheim-Fahrnau	64	bis Fertigstellung 1. Bauabschnitt GU Rheinfeldern
Kandern	103	mind. Herbst 2023
Steinen	70	mind. Ende 2023
Weil am Rhein – Haltingen	90	mind. Frühjahr 2024
Lörrach-Brombach	180	Ende 2025

**Hinweis:** Bei der Darstellung wurden sämtliche temporäre Gemeinschaftsunterkünfte, die im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aufgrund des Krieges in der Ukraine in Betrieb genommen wurden nicht berücksichtigt, da diese – nach aktuellem Stand – nur für eine kurze Nutzungsdauer vorgesehen sind und voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2022 abgebaut werden.

**Umbau und Erweiterung GU Rheinfeldern:** Das mit dem Land abgestimmte Konzept der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach sieht langfristig zwei Standorte vor: GU Rheinfeldern und GU Efringen-Kirchen. Aufgrund der oben geschilderten aktuellen Entwicklungen mussten jedoch kurzfristig weitere GUs in Betrieb genommen werden. Dennoch wird langfristig an dem genannten Konzept festgehalten. Dieses sieht unter anderem den Aus- und Umbau der GU Rheinfeldern, Schildgasse vor. Mit Fertigstellung des ersten Bauabschnitts voraussichtlich in der ersten Hälfte von 2023 wird die GU Schopfheim-Fahrnau aufgelöst und die Bewohner wechseln in die Schildgasse. Dies und die vorgesehene Erweiterung der Kapazität erhöht den Personalbedarf in der GU Rheinfeldern, Schildgasse. Der langfristige Personalbedarf in der GU Schildgasse wird im Rahmen der Neukonzeption der GUs ermittelt.

Die Stellen der Hausmeister werden im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung der Kosten der Vorläufigen Unterbringung durch das Land Baden-Württemberg refinanziert.

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
39	Aufnahme & Integration	Unterbringung	Verwaltungskraft GU	0,50	-
Refinanzierung: Kostenerstattung durch Land Baden-Württemberg im Rahmen der Spitzabrechnung der Kosten in der vorläufigen Unterbringung					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG BW)					

**Begründung:**

Seit dem Sommer 2021 steigt die Anzahl der Zuweisungen Geflüchteter zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach stark an. Nach Ankündigungen des Landes Baden-Württemberg im Herbst 2021 war zudem davon auszugehen, dass die Zuweisungszahlen zukünftig noch weiter steigen werden.

Aufgrund der geschilderten Prognosen war der Landkreis Lörrach zur Gewährleistung seiner Aufnahmeverpflichtung als unter Aufnahmebehörde gezwungen seine UnterbringungsKapazitäten in der Vorläufigen Unterbringung auszubauen. Im Laufe des Jahres 2022 sollten daher drei weitere Gemeinschaftsunterkünfte (GU) mit insgesamt 260 zusätzlichen Plätzen ihren Betrieb aufnehmen.

Der Krieg in der Ukraine löste Anfang März 2022 zudem eine unvorhergesehene Fluchtbewegung aus in deren Verlauf im März und April 2022 über 2.200 Geflüchtete (Stand 30.04.2022) aus der Ukraine Schutz im Landkreis Lörrach suchten. Der Großteil der Geflüchteten konnte zunächst bei Verwandten, Bekannten oder in privat angebotenen Unterkünften unterkommen. Dennoch wurden im genannten Zeitraum insgesamt ca. 700 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreis Lörrach aufgenommen und teilweise bereits wieder in die kommunale Anschlussunterbringung umverteilt. Für die Geflüchteten aus der Ukraine wurden innerhalb des oben genannten Zeitfensters insgesamt 10 zusätzliche (Not-)GUs mit insgesamt 482 zusätzlichen Unterbringungsplätzen geschaffen. Nach Mitteilung des Landes Baden-Württemberg muss der Landkreis Lörrach aufgrund der landes- und bundesweiten Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine voraussichtlich auch perspektivisch wöchentlich ca. 40 Geflüchtete aufnehmen. Da das Angebot an privatem Wohnraum im Landkreis zudem bereits deutlich zurückgegangen ist und weiter zurückgehen wird, wird sich dann auch die Verweildauer der Geflüchteten aus der Ukraine von derzeit durchschnittlich unter 4 Wochen auf bis zu 6 Monate deutlich erhöhen. Der Landkreis Lörrach plant daher die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer GUs.

Für die Betreuung und Versorgung der vorläufig unterzubringenden Geflüchteten in den GUs sowie die Organisation und Koordination reibungsloser Abläufe vor Ort, bedarf es Personal vor Ort. Pro Gemeinschaftsunterkunft wird daher eine Heimleitung und, je nach Größe der Unter-

kunft mindestens ein Hausmeister benötigt. Die Sozialbetreuung wird durch externe Dienstleister sichergestellt. Dabei handelt es sich um ein bewährtes Modell, an dem auch in Zukunft festgehalten werden soll.

Um den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte auch zukünftig sicherstellen zu können, werden mit der Inbetriebnahme neuer GUs werden zur Unterstützung der Heimleitungen auch weitere Verwaltungskräfte benötigt. Im Hinblick auf die geplante GUs gehen wir, unter Berücksichtigung der Umbaumaßnahmen der GU Rheinfeldern, davon aus, dass zukünftig ein Bedarf an 1,5 VZÄ Verwaltungskräften besteht. Da dieser Bedarf unabhängig von den aktuellen Entwicklungen besteht werden unbefristet zusätzlich 0,5 VZÄ beantragt. Damit sind ggf. entstehende personelle Mehrbedarfe aufgrund der Erweiterung der GU Rheinfeldern, Schildgasse vorerst abgedeckt (s. nachfolgende Darstellung und Erläuterungen zur GU Rheinfeldern, Schildgasse).

GU	Kapazität	Betrieb vorauss. bis
Rheinfeldern, Schildgasse	257	dauerhaft
Efringen-Kirchen	115	dauerhaft
Schopfheim-Fahrnau	64	bis Fertigstellung 1. Bauabschnitt GU Rheinfeldern
Kandern	103	mind. Herbst 2023
Steinen	70	mind. Ende 2023
Weil am Rhein – Haltingen	90	mind. Frühjahr 2024
Lörrach-Brombach	180	Ende 2025

**Hinweis:** Bei der Darstellung wurden sämtliche temporäre Gemeinschaftsunterkünfte, die im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aufgrund des Krieges in der Ukraine in Betrieb genommen wurden nicht berücksichtigt, da diese – nach aktuellem Stand – nur für eine kurze Nutzungsdauer vorgesehen sind und voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2022 abgebaut werden.

**Umbau und Erweiterung GU Rheinfeldern:** Das mit dem Land abgestimmte Konzept der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach sieht langfristig zwei Standorte vor: GU Rheinfeldern und GU Efringen-Kirchen. Aufgrund der oben geschilderten aktuellen Entwicklungen mussten jedoch kurzfristig weitere GUs in Betrieb genommen werden. Dennoch wird langfristig an dem genannten Konzept festgehalten. Dieses sieht unter anderem den Aus- und Umbau der GU Rheinfeldern, Schildgasse vor. Mit Fertigstellung des ersten Bauabschnitts voraussichtlich in der ersten Hälfte von 2023 wird die GU Schopfheim-Fahrnau aufgelöst und die Bewohner wechseln in die Schildgasse. Dies und die vorgesehene Erweiterung der Kapazität erhöht den Personalbedarf in der GU Rheinfeldern, Schildgasse. Der langfristige Personalbedarf in der GU Schildgasse wird im Rahmen der Neukonzeption der GUs ermittelt.

Die Stellen der Verwaltungskräfte werden im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung der Kosten der Vorläufigen Unterbringung durch das Land Baden-Württemberg refinanziert.

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
40	Aufnahme & Integration	Unterbringung	Fachliche Koordination	0,50	-
Refinanzierung: -					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG BW)					

**Begründung:**

Seit dem Sommer 2021 steigt die Anzahl der Zuweisungen Geflüchteter zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach stark an. Nach Ankündigungen des Landes Baden-Württemberg im Herbst 2021 war zudem davon auszugehen, dass die Zuweisungszahlen zukünftig noch weiter steigen werden.

Aufgrund der geschilderten Prognosen war der Landkreis Lörrach zur Gewährleistung seiner Aufnahmeverpflichtung als unter Aufnahmebehörde gezwungen seine UnterbringungsKapazitäten in der Vorläufigen Unterbringung auszubauen. Im Laufe des Jahres 2022 sollten daher drei weitere Gemeinschaftsunterkünfte (GU) mit insgesamt 260 zusätzlichen Plätzen ihren Betrieb aufnehmen.

Der Krieg in der Ukraine löste Anfang März 2022 zudem eine unvorhergesehene Fluchtbewegung aus in deren Verlauf im März und April 2022 über 2.200 Geflüchtete (Stand 30.04.2022) aus der Ukraine Schutz im Landkreis Lörrach suchten. Der Großteil der Geflüchteten konnte zunächst bei Verwandten, Bekannten oder in privat angebotenen Unterkünften unterkommen. Dennoch wurden im genannten Zeitraum insgesamt ca. 700 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreis Lörrach aufgenommen und teilweise bereits wieder in die kommunale Anschlussunterbringung umverteilt. Für die Geflüchteten aus der Ukraine wurden innerhalb des oben genannten Zeitfensters insgesamt 10 zusätzliche (Not-)GUs mit insgesamt 482 zusätzlichen Unterbringungsplätzen geschaffen. Nach Mitteilung des Landes Baden-Württemberg muss der Landkreis Lörrach aufgrund der landes- und bundesweiten Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine voraussichtlich auch perspektivisch wöchentlich ca. 40 Geflüchtete aufnehmen. Da das Angebot an privatem Wohnraum im Landkreis zudem bereits deutlich zurückgegangen ist und weiter zurückgehen wird, wird sich dann auch die Verweildauer der Geflüchteten aus der Ukraine von derzeit durchschnittlich unter 4 Wochen auf bis zu 6 Monate deutlich erhöhen. Der Landkreis Lörrach plant daher die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer GUs.

Für die Betreuung und Versorgung der vorläufig unterzubringenden Geflüchteten in den GUs sowie die Organisation und Koordination reibungsloser Abläufe vor Ort, bedarf es Personal vor Ort. Pro Gemeinschaftsunterkunft wird daher eine Heimleitung und, je nach Größe der Unterkunft mindestens ein Hausmeister benötigt. Die Sozialbetreuung wird durch externe Dienstleister sichergestellt. Dabei handelt es sich um ein bewährtes Modell, an dem auch in Zukunft festgehalten werden soll.

Mit der Inbetriebnahme neuer GUs werden daher auch mehr Heimleitungen und Hausmeister benötigt. Aufgrund der geschilderten Entwicklung steigt der Aufwand der fachlichen Koordination für die SGL Unterbringung, die aktuell in Personalunion durch den FBL Aufnahme & Integration ausgeübt wird, erheblich an und wird auch in Zukunft weiter ansteigen. Eine qualifizierte fachliche Koordination ist dann nicht mehr in vergleichbarem Umfang sichergestellt, wie bisher. Der FB Aufnahme & Integration plant daher innerhalb des SG Unterbringung die Einrichtung einer Stelle zur fachlichen Koordination mit folgenden Aufgabenbereichen:

**Fachbezogene Tätigkeiten (Organisationsverantwortung):**

- Weiterentwicklung Heimleitung: Prozessoptimierung und –Weiterentwicklung / Anpassung der Prozesse auf sich verändernde Situationen (Hygieneplan, Handbuch, Haus- und Nutzungsordnung), regelmäßiger fachlicher Austausch mit den Heimleitungen (gemeinsame Erörterung von Herausforderungen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen)
- Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und eines reibungslosen Betriebs der Gemeinschaftsunterkünfte (Fachaufsicht), Klärung von Einzelfragen (z. B. zur Durchsetzung der Hausordnung)
- Einarbeitung neuer Mitarbeitender (v. a. Heimleitung)
- Austausch mit internen und externen Partnern zur Optimierung der Zusammenarbeit: z. B. mit Caritasverband und Diakonie zum Einsatz der Sozialbetreuung, dem SG Leistung zur Abstimmung aller leistungsrechtlicher Fragestellungen oder dem Sicherheitsdienstleister
- Begleichung von Rechnungen für die Gemeinschaftsunterkünfte, wenn nicht Verwaltungskraft (z. B. Rechnungen Sicherheitsdienst, Sozialbetreuung, Investitionen)
- Konzeption der Vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach zusammen mit FBL A&I

**Führungstätigkeiten:**

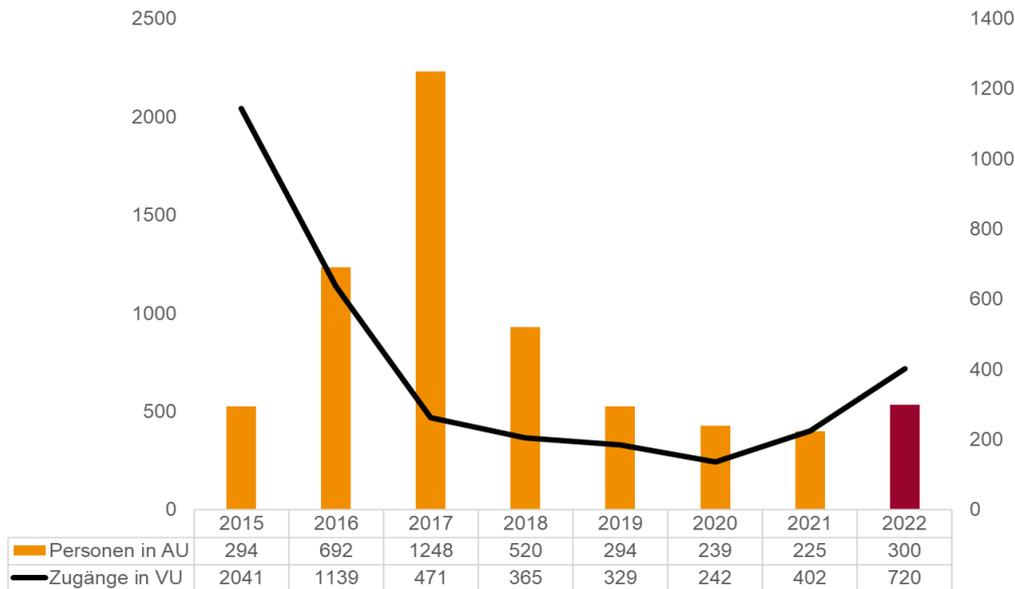
- Personal(führungs)verantwortung (z. B. Personaleinsatz- und Personalbedarfsplanungen) soweit delegiert in Abstimmung mit dem FBL Aufnahme & Integration
- Beteiligung an Personalauswahlgesprächen für das SG Unterbringung
- Vertretung des FBL A&I gegenüber den Heimleitungen
- Vertretung des SG Unterbringung nach außen, soweit vom FBL A&I delegiert, Vertretung der GUs nach außen zusammen mit der jeweiligen Heimleitung und in Abstimmung mit dem FBL A&I

Mit der Stelle der fachlichen Koordination ist sichergestellt, dass die Qualität der Betreuung und Versorgung der Geflüchteten in den GUs des Landkreis Lörrach erhalten bleibt und mittelfristig erhöht wird. Die Stelle der Fachlichen Koordination bildet insofern eine wichtige Schnittstelle zwischen den Heimleitungen und dem FBL Aufnahme & Integration. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die für 2023 geplante Abwesenheit des FBL im Rahmen eines Sabbatical. Mit der Stelle der Fachlichen Koordination können hierfür schon jetzt Vorbereitungen getroffen werden. Je nach weiterer Entwicklung lassen sich die Aufgaben der Fachlichen Koordination auch erweitern bzw. an sich ändernde Situationen anpassen.

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
41	Aufnahme & Integration	Unterbringung	Anschlussunterbringung	0,50	31.12.2024
Refinanzierung: -					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG BW)					

<b>Begründung:</b>
<p>Seit dem Sommer 2021 steigt die Anzahl der Zuweisungen Geflüchteter zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Lörrach stark an. Nach Ankündigungen des Landes Baden-Württemberg im Herbst 2021 war zudem davon auszugehen, dass die Zuweisungszahlen zukünftig noch weiter steigen werden.</p> <p>Aufgrund der geschilderten Prognosen war der Landkreis Lörrach zur Gewährleistung seiner Aufnahmeverpflichtung als unter Aufnahmebehörde gezwungen seine Unterbringungskapazitäten in der Vorläufigen Unterbringung auszubauen. Im Laufe des Jahres 2022 sollten daher drei weitere Gemeinschaftsunterkünfte (GU) mit insgesamt 260 zusätzlichen Plätzen ihren Betrieb aufnehmen.</p> <p>Der Krieg in der Ukraine löste Anfang März 2022 zudem eine unvorhergesehene Fluchtbewegung aus in deren Verlauf im März und April 2022 über 2.200 Geflüchtete (Stand 30.04.2022) aus der Ukraine Schutz im Landkreis Lörrach suchten. Der Großteil der Geflüchteten konnte zunächst bei Verwandten, Bekannten oder in privat angebotenen Unterkünften unterkommen. Dennoch wurden im genannten Zeitraum insgesamt ca. 700 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreis Lörrach aufgenommen und teilweise bereits wieder in die kommunale Anschlussunterbringung umverteilt. Für die Geflüchteten aus der Ukraine wurden innerhalb des oben genannten Zeitfensters insgesamt 10 zusätzliche (Not-)GUs mit insgesamt 482 zusätzlichen Unterbringungsplätzen geschaffen. Nach Mitteilung des Landes Baden-Württemberg muss der Landkreis Lörrach aufgrund der landes- und bundesweiten Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine voraussichtlich auch perspektivisch wöchentlich ca. 40 Geflüchtete aufnehmen. Da das Angebot an privatem Wohnraum im Landkreis zudem bereits deutlich zurückgegangen ist und weiter zurückgehen wird, wird sich dann auch die Verweildauer der Geflüchteten aus der Ukraine von derzeit durchschnittlich unter 4 Wochen auf bis zu 6 Monate deutlich erhöhen. Der Landkreis Lörrach plant daher die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer GUs.</p> <p>Geflüchtete, die durch den Landkreis vorläufig untergebracht werden, sind – abhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status – nach spätestens 24 Monaten in die kommunale Anschlussunterbringung einzubeziehen. Für die Unterbringung sind dann zwar die Gemeinden verant-</p>

wortlich, die Organisation der Anschlussunterbringung (u. a. im Hinblick auf eine faire Verteilung innerhalb des Landkreises) und Zuweisung der Geflüchteten in die Gemeinden ist jedoch der Landkreis, als untere Aufnahmebehörde zuständig. Da ein Großteil der Personen die vorläufig untergebracht werden, auch in die Anschlussunterbringung einzubeziehen sind, wirken sich steigende Zugangszahlen in die Vorläufige Unterbringung mit entsprechender zeitlicher Verzögerung unmittelbar auf die Anzahl der Personen, die in die Anschlussunterbringung einzubeziehen sind aus (s. nachfolgende Statistik; Stand März 2022). Personen, die nach dem Ende ihrer Nutzungsdauer noch vorläufig untergebracht sind gelten als sogenannte rechnerische Fehlbeleger. Für diese Personen erstattet das Land Baden-Württemberg keine Kosten.



Die Geflüchteten aus der Ukraine verlieren ihre Nutzungsberechtigung für die Vorläufige Unterbringung aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status bereits nach 6 Monaten. Folglich ist davon auszugehen, dass die Anzahl der in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen bereits Ende 2022, spätestens Anfang 2023, erheblich ansteigen wird, bzw. bereits jetzt erheblich angestiegen ist um die vorhandenen Wohnungsangebote nutzen zu können und die Verweildauer in den Gemeinschaftsunterkünften möglichst gering zu halten.

Aktuell liegt die Fehlbelegerquote im Landkreis unter 1% der vorläufig untergebrachten Geflüchteten. Um auch in Zukunft nicht mehr rechnerische Fehlbeleger zu haben, ist es erforderlich die Stelle der Anschlussunterbringung von derzeit 0,5 VZÄ auf 1,0 VZÄ aufzustocken. So ist sichergestellt, dass die Personen in der Vorläufigen Unterbringung auch zukünftig rechtzeitig in die Anschlussunterbringung einbezogen werden.

Es wird daher zunächst bis 31.12.2024 die Aufstockung der Stelle der Anschlussunterbringung auf insgesamt 1,0 VZÄ beantragt.

Die Stelle der Anschlussunterbringung werden nicht im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung der Kosten der Vorläufigen Unterbringung durch das Land Baden-Württemberg refinanziert. Da somit jedoch sichergestellt wird, dass die Personen in der Vorläufigen Unterbringung rechtzeitig in die Anschlussunterbringung einbezogen werden, werden (rechnerische) Fehlbelegungen verhindert, welche ansonsten einen finanziellen Mehraufwand für den Landkreis bedeuten werden.

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
42	Jobcenter	Bereich Leistung sowie Bereich Markt & Integration	SB Leistungsgewährung SB Fachassistenz SB Fallmanagement	1,00 1,00 2,00	31.12.2025
Refinanzierung: Anteil für den LKR liegt beim KfA in Höhe von 15,2%					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe					

**Begründung:**

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen werden ab dem 01.06.2022 durch die Jobcenter betreut.

1.954 ukrainische Flüchtlinge (darunter 688 Personen unter 15 Jahren) beziehen derzeit SGB II-Leistungen (Stand 24.07.2022). Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl weiter ansteigt.

Die Betreuungsschlüssel im Jobcenter Landkreis Lörrach waren bisher, im Vergleich mit anderen Jobcentern ähnlicher Struktur, vor allem im Bereich M&I schon erhöht. Eine Personalmehrung wurde bisher nicht beantragt, weil für das Jahr 2023 von einer verbesserten konjunkturellen Lage und für bessere Beschäftigungschancen für unsere Kundinnen und Kunden ausgegangen wurde.

Die konjunkturellen Aussichten haben sich jedoch verschlechtert und die Übernahme der ukrainischen Menschen in den Rechtskreis SGB II vergrößert den Bestand um mindestens 20%.

Die „Übernahme“ an sich wurde mit dem bestehenden Personal bewältigt. Eine konstante, gute Betreuung wird mit dem bestehenden Personal über einen längeren Zeitraum hinweg nicht möglich sein.

Auch im Leistungsbereich zeigt sich, dass mit der „Übernahme der Zahlungen“ die Arbeitsbelastung nicht nachgelassen hat. Die Flut an Folgeanträgen (Umzüge, Erstaussstattungen, Kautionen, viele Rückfragen zu Bescheiden) lässt nicht nach. Alles unter schwierigen Kommunikationsbedingungen.

Je nach weiterem Zugang geflüchteter Menschen errechnen sich folgende Personalbedarfe:

Bereich Leistung						
Angenommener Zugang an geflüchteten Menschen aus der Ukraine.	Erwarteter Bestand an BG für 2022 - JDW <i>Planungswert von 5.265 bereits nach unten korrigiert auf ....</i>	Zuwachs an BG's 2021 befanden sich durchschnittlich 1,9 Personen in einer BG (2021: 9.444 RLB in 5.095 BG)	Entwicklung der BGs 2022 (mit Berücksichtigung der Geflüchteten) erwarteter JDW + Zuwachs	Personalbedarf Leistung (ausgehend vom Orientierungswert 1:115) Personalkapazität in VZÄ	aktuelle Personalkapazität lt. Stellenplan in VZÄ - Leistung	Plus = kein zusätzlicher Minus = zusätzlicher Personalbedarf
1.500	5.000	789	5.789	50,34	53,00	2,66
2.000	5.000	1.053	6.053	52,63	53,00	0,37
2.500	5.000	1.316	6.316	54,92	53,00	-1,92
3.000	5.000	1.579	6.579	57,21	53,00	-4,21

Bereich Markt & Integration							
Angenommener Zugang an geflüchteten Menschen aus der Ukraine.	Erwarteter Bestand an ELB für 2022 - JDW <i>Planungswert von 6.845 bereits nach unten korrigiert auf ....</i>	2021 waren im JDW 71% der RLB erwerbsfähig. Bei den ukrainischen Menschen sind es 63% (hauptsächlich Frauen mit Kindern!) Zuwachs an ELB 63% von Spalte B	Entwicklung der ELB 2022 (mit Berücksichtigung der Geflüchteten) erwarteter JDW + Zuwachs	Personalbedarf M&I (ausgehend vom Orientierungswert 1:150) Personalkapazität in VZÄ	aktuelle Personalkapazität lt. Stellenplan in VZÄ - M&I	Plus = kein zusätzlicher Minus = zusätzlicher Personalbedarf	benötigte Personalkapazität in VZÄ - Gesamt (M&I plus Leistung)
1.500	6.500	945	7.445	49,63	44,10	-5,53	-2,88
2.000	6.500	1.260	7.760	51,73	44,10	-7,63	-7,26
2.500	6.500	1.575	8.075	53,83	44,10	-9,73	-11,65
3.000	6.500	1.890	8.390	55,93	44,10	-11,83	-16,04

JDW Jahresdurchschnittswert  
 BG Bedarfsgemeinschaft  
 ELB erw erbsfähige Leistungsberechtigte  
 RLB Regelleistungsbezieher (erw erbsfähige und nicht erw erbsfähige Personen)

  aktueller Stand  
  erwarteter Zugang

Der kommunale Träger hat bereits signalisiert 4 VZÄ (2 gehobener Dienst, 2 mittlerer Dienst) zur Verfügung zu stellen. Diese werden hiermit beantragt.  
 Die weiteren Stellen werden über den Bund beantragt.  
 Die Betreuung aller Kund/Innen ist durch die Stellenmehrung gewährleistet, weil die gesetzlichen Betreuungsschlüssel dann wiederhergestellt sind.

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
48	Soziales	Eingliederungshilfe SGB IX	Ärztlicher Dienst	0,10	

Refinanzierung: -

Art der Aufgabe:

Vorraussetzung für Leistungen nach dem SGB IX ist die (wesentliche) Behinderung. Diese Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

1. Prüfung, ob nach dem ICD-10 Diagnosen eine Behinderung vorliegt und
2. ob sich daraus eine Einschränkung von Aktivität und Teilhabe ergibt und somit die Wesentlichkeit einer Behinderung festgestellt werden kann.

#### **Begründung:**

0,10 Stellenanteile (von bislang 0,35) für den medizinischen Dienst der Eingliederungshilfe sollen verlängert werden.

Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung stellt die Grundvoraussetzung für eine Leistung durch das SG Eingliederungshilfe SGB IX dar.

Die hierzu erforderliche Feststellung der wesentlichen Behinderung ist eine Pflichtaufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe. Es besteht somit Notwendigkeit, vor einem Leistungsbezug den berechtigten Personenkreis bzw. die Voraussetzungen klären zu lassen. Erfolgt dies nicht, besteht eine hohe Gefahr, dass der Landkreis unberechtigt Leistungen gewährt, wo er nicht müsste. Der Kreishaushalt könnte dadurch zusätzlich belastet werden.

Die Feststellung der wesentlichen Behinderung erfolgt in zwei Schritten. Der erste Schritt Für eine Beurteilung von ärztlichen Diagnosen nach dem ICD-10 ist in einem Drittel der Fälle weiterhin eine ärztliche Expertise bzw. medizinisches Wissen erforderlich, um Diagnosen richtig verstehen und deuten zu können. Dies ist insbesondere bei Menschen mit psychischen Erkrankungen und bei Kindern zur Abgrenzung von Leistungen nach dem SGB VIII erforderlich. Auch die Komplexität der Beurteilung hat hierbei zugenommen.

In den überwiegenden Fällen übernimmt die Prüfung und Feststellung der wesentlichen Behinderung inzwischen das Teilhabemanagement selbst. Daher wird lediglich die Verlängerung von 0,1 VZÄ statt wie bisher 0,35 VZÄ beantragt. Dies zeigt auch der Rückgang an Aufträgen an den medizinischen Dienst der EGH (Eingliederungshilfe). Im Bereich Kinder waren es in 2021 insgesamt 75 und im Bereich Erwachsene 29 Fälle. Wobei die Dauer der Prüfung durch die

Komplexität zeitintensiver geworden ist. Der medizinische Dienst im Sachgebiet Eingliederungshilfe bearbeitet darüber hinaus auch Anfragen der Jugendhilfe mitbearbeitet (ca. 10 Fälle pro Jahr).

Seitens des Fachbereichs erfolgte bereits eine Prüfung, ob die Tätigkeit extern vergeben werden kann. Anfragen haben bislang jedoch kein positives Ergebnis gebracht.

Anlagen:  ja  nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
49	Soziales	Soziale Entschädigung & Schwerbehinderung	SB Schwerbehindertenrecht	2,00	Entfristung
Refinanzierung: -					
Art der Aufgabe: Gesetzliche Verpflichtung					

**Begründung:**

Im Sachgebiet Soziale Entschädigung & Schwerbehinderung stehen derzeit 7,0 VZÄ für die Sachbearbeitung Schwerbehinderung zur Verfügung. Davon sind 2,0 VZÄ befristet bis zum 31.12.2022 eingerichtet und sollen nun entfristet werden.

Die Arbeitsbelastung zeigt sich in der aktuell in der seit Sommer 2021 laufenden Überlastungsanzeige. Weiter lässt sich dies auch mit den aktuellen Statistikzahlen begründen. Zum 31.12.2020 beliefen sich die laufenden Fälle auf 26.201 Personen, welche sich bis zum 31.12.2021 auf 27.953 Fälle, und somit um 1752 Fälle, erhöhte. Damit werden durch das Sachgebiet insgesamt etwa 12 % der Kreiseinwohner betreut. Der Anstieg, insbesondere aktuell spiegelt sich auch in der Anzahl der Anträge pro Monat wieder. Diese lagen im Jahr 2020 bei durchschnittlich 392 Anträge, so war im Jahr 2021 ein leichter Rückgang auf monatlich durchschnittlich bei 340 Anträge festzustellen. Im Vergleich hierzu sind im Januar 2022 524, im Februar 2022 592 und im März 2022 485 Anträge eingegangen. Eine ähnliche Entwicklung ist auch im Bereich der Widersprüche festzustellen. Lag hier im Jahr 2020 die durchschnittliche monatliche Zahl an Widersprüchen bei 30, so stieg die durchschnittliche Zahl der Widersprüche im Jahr 2021 auf 40 Widersprüche. Im ersten Quartal 2022 waren es monatlich durchschnittlich 75 Widersprüche.

Ein Vergleich mit umliegenden Landkreisen hat gezeigt, dass eine personelle Ausstattung mit 7,0 VZÄ langfristig bei eingearbeitetem Personal ausreichend ist, um die Antragszahlen zu bearbeiten. Mittlerweile ist das Sachgebiet nach einer längeren Umbruchphase wieder vollbesetzt. Die Entfristung der 2,0 VZÄ ist daher auch auf Basis der Abfrageergebnisse darstellbar.

Bei einer Ablehnung der Stellenanteile und somit dem Wegfall von Personal, wird es ab dem 01.01.2023 zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten kommen. Dies wirkt sich zum unmittelbaren Nachteil der Antragstellenden aus, die aufgrund des fehlenden Schwerbehindertenausweises keinen Zugang zu den damit verbundenen Rechten haben.

Anlagen:  ja  nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
57	Soziales	Beratung Pflege und Teilhabe	Fachstelle Wohnen und Technik	1,00	31.12.2027

Refinanzierung: LRA fungiert nur als Anstellungsträger. Die Finanzierung der Stelle erfolgt in voller Höhe über Mittel der Fritz-Berger Stiftung.

Art der Aufgabe: freiwillige Aufgabe

**Begründung:**

Ein angepasstes Wohnumfeld ist eine zentrale Voraussetzung für Menschen mit Handicaps, um weiterhin zu Hause leben zu können. Im letzten Lebensabschnitt kommen für die meisten Menschen diverse Einschränkungen hinzu, bei der Bewegungsfähigkeit, Sehvermögen, Hörsinn und z.T. auch Denkfähigkeit beeinträchtigt werden. Diese Defizite können auch schon früher aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung auftreten. Der technische Fortschritt bietet bereits heute vielfältige Möglichkeiten, den Verlust dieser Fähigkeiten teilweise zu kompensieren, die Gesundheit und Funktionsfähigkeit von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu erhalten. Dabei schreitet die Entwicklung vor allem auch im Bereich Ambient Assisted Living (Alltagsunterstützende Assistenzlösungen) rasant voran.

Die bestehenden ehrenamtlichen Wohnberater\*innen (11 Personen in 2021) bzw. die wenigen Stellenanteile der anleitenden Fachkraft (0,15 VzÄ) der ehrenamtlichen Wohnberatung des i-punkts der Fritz-Berger-Stiftung können die vielfältigen neuen Aufgaben und Anforderungen, die insbes. mit den neuen assistiven Technologien verbunden sind, nicht bewältigen. Die Informationsflut kann mit den vorhandenen Strukturen nicht gefiltert und nutzbringend aufbereitet, die Aufklärung der Bevölkerung, die Sensibilisierung von Geschäften, Handwerker\*inne, Pflegedienstleistende für diese innovativen Möglichkeiten nicht effektiv vorangetrieben werden.

Die neue, bisher mit EG 10 befristet ausgeschriebene nicht zu besetzende Stelle soll sich den oben beschriebenen Aufgaben widmen, sowie komplexe Wohnberatungen übernehmen. Das bestehende Beratungsangebot kann damit passgenau ergänzt, fachlich vertieft, breiter gestreut und weiterentwickelt werden.

Die ehrenamtlichen Wohnberater\*innen sollen dabei weiterhin eine zentrale Rolle spielen, sind diese doch flexibel einsetzbar, motiviert und geschult, haben Ressourcen um auch Mehrfachbesuche zu leisten und können unbürokratisch und rasch Tipps und Anregungen geben bzw. Stolpersteine aus dem Weg räumen.

Ziel der Fachstelle Wohnen und Technik ist auch, ggf. eine Musterwohnung im Landkreis einzurichten, in der verschiedenste Lösungen und Technologien von Interessierten besichtigt und erprobt sowie auch Pflegende, Handwerker\*innen und sonstige Multiplikatoren entsprechend aufgeklärt werden können.

Die neu geschaffene Stelle ist ein innovatives Projekt, mit dem in der Projektlaufzeit Grundlagen geschaffen werden sollen. Mit der erneuten Ausschreibung der Stelle befristet für die Dauer der Projektlaufzeit und vergütet mit EG 11, soll die Attraktivität der ausgeschriebenen Stelle erhöht und geeignete Bewerber\*innen angesprochen werden.

Das Projekt passt sowohl zum Zweck der Fritz-Berger-Stiftung/Fritz-Berger-Fonds, ältere pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung wirksam zu unterstützen, als auch zu den Wirkungszielen der Sozialstrategie des Landkreises, mit einem präventiven Ansatz möglichen Problemlagen und Hilfebedarfen frühzeitig entgegenzuwirken und die Selbsthilfepotentiale der Menschen zu stärken. Überdies wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in diesem Sinne wirksam und im Sinne der betroffenen Menschen gefördert.

Da es sich um ein innovatives Projekt handelt, soll dieses innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums evaluiert werden. Werden die Projektziele erreicht, kann gegebenenfalls die Weiterbewilligung der Mittel für die geschaffene Stelle bei der FB-Stiftung/-Fonds beantragt werden.

Die Stelle ist derzeit bis 31.12.2024 im Haushaltsplan enthalten und soll nun vorzeitig bis zum 31.12.2027 verlängert werden.

Anlagen:  ja  nein